

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 08.04.2019, geändert durch Satzung am 06.04.2020 und 18.10.2021

- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- Inhaltsverzeichnis (bitte auch die Arbeitsproben auflisten)
- Begründung des Studienwunsches (Umfang nicht mehr als 2 Seiten)
- eine oder mehrere Prosaarbeiten (Gesamtumfang nicht mehr als 10 Seiten)
- eine Dialogszene (nicht mehr als 3 Seiten)
- einen Filmentwurf in Form eines Exposé (nicht mehr als 5 Seiten)

- eine theoretische Reflexion über ein audiovisuelles Werk, welches sie besonders beeindruckt hat (1-2 Seiten, keine Nacherzählung)

Für alle Einreichungen gilt als Standard: Schriftgrad 12 und Zeilenabstand 1,5.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise: Keine.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Hausarbeit:

Ein selbst geschriebener literarischer Text entsprechend einer vorgegebenen Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung wird mit der Einladung zur Eignungsprüfung gestellt und muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsprüfung vorliegen.

mündlicher Teil:

- Diskussion über einen Medienbeitrag
- Erörterung und Diskussion von Varianten filmischer Handlungen auf der Grundlage vorgegebener Stoffe bzw. Erzählansätze

Die entsprechenden Medienbeiträge werden im unmittelbaren Vorfeld der Zulassungsprüfung von allen Bewerbern rezipiert.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Analysefähigkeit/Strukturbewusstsein
- Literarische Erzählfähigkeit
- Filmische Erzählfähigkeit
- Beobachtungsgabe/Reflexionsfähigkeit
- Medienkompetenz

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.